

STATUTEN

der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie (SGH)

1 Name und Zweck der Gesellschaft

1.1

Die Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie (SGH) ist die Vereinigung der in der Schweiz tätigen Handchirurgen. Sie bezweckt die Förderung ihres Fachgebietes und die Wahrung ihrer beruflichen Interessen. Sie ist Mitglied der Europäischen Foederation der Handchirurgiegesellschaften (FESSH) sowie der Internationalen Foederation der Handchirurgiegesellschaften (IFSSH) und vertritt die schweizerische Handchirurgie im In- und Ausland.

1.2

Die Gesellschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.3

Der Sitz der Gesellschaft ist am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

1.4

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, das Rechnungsjahr am 31.12. des vorangehenden Jahres.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

sind Mitglieder, die der SGH bereits vor dem 1.1.89 als ordentliches Mitglied angehörten, und Spezialärzte FMH mit Untertitel Handchirurgie.

2.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

Schweizer Ärzte, die sich für das Fachgebiet der Handchirurgie interessieren, engere Beziehungen zu unserer Gesellschaft wünschen, vor ihrer Aufnahme mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen besucht haben und deren Ziele unterstützen.

2.1.3 Korrespondierende Mitglieder

Ausländische Ärzte, welche sich in besonderer Weise um die Handchirurgie verdient gemacht haben, Mitglieder der Handchirurgiegesellschaft ihres Landes sind (sofern existent) und welche regelmässige Kontakte mit der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie pflegen.

2.1.4 Ehrenmitglieder

In- und ausländische Ärzte mit hervorragenden Verdiensten in der Handchirurgie.

2.1.5 Emeritierte Mitglieder

Mitglieder der SGH im Ruhestand.

2.2 Aufnahmeverfahren

2.2.1 Ordentliche Mitglieder

Ein Aufnahmeverfahren kann durch den Vorstand, ein ordentliches Mitglied oder durch den Kandidaten selbst eingeleitet werden. Das Aufnahmegesuch, das Curriculum vitae und ein Empfehlungsschreiben zweier ordentlicher Mitglieder sind spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen. Das Aufnahmegesuch wird den ordentlichen Mitgliedern 6 Wochen vor der Generalversammlung mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

2.2.2 Ausserordentliche Mitglieder

Gleiches Verfahren wie 2.2.1

2.2.3 Korrespondierende Mitglieder

Wie in 2.2.1, ausser dass das Aufnahmeverfahren nicht durch den Kandidaten selbst eingeleitet werden kann.

2.2.4 Ehrenmitglieder

Wie 2.2.1, ausser dass das Aufnahmeverfahren durch 3 ordentliche Mitglieder eingeleitet werden und die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen muss.

2.2.5 Emeritierte Mitglieder

Nach Aufgabe beruflicher Tätigkeit wird ein Mitglied automatisch Emeritiertes Mitglied der SGH.

2.3 Austritte

Austritte können nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ein Austritt muss dem Präsidenten schriftlich 3 Monaten vor der Jahresversammlung mitgeteilt werden.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied dazu, die Satzungen und Beschlüsse der SGH zu befolgen.

3.2 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind einzig die ordentlichen Mitglieder, es sind aber alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung zugelassen. Zur Kennzeichnung der ordentlichen Mitglieder werden Stimmkarten abgegeben.

3.3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, um die notwendigen Jahresspenden der Gesellschaft zu decken. Ordentliche Mitglieder bezahlen den vollen, ausserordentliche Mitglieder den halben Jahresbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet auch den Jahresbeitrag des Kündigungsjahres zu bezahlen. Emeritierte korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

3.4 Ausschluss

3.4.1

Wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge nach erfolgter zweimaliger, schriftlicher, eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt hat, beantragt der Vorstand der Mitgliederversammlung dessen Ausschluss.

3.4.2

Als Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wer gegen die ärztliche Ethik, die Interessen der Gesellschaft oder ihre Beschlüsse verstösst.

3.4.3

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tagung einmal im Jahr statt.

4.1.2

Auf Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auch der Vorstand kann bei Vorliegen von dringlichen Geschäften eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.1.3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit den Traktanden den Mitgliedern sechs Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

4.2 Vorstand

4.2.1

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (gewählt als kommender Präsident), dem Sekretär, dem Ressortleiter Mitglieder/Kasse, dem Ressortleiter Planung, dem Ressortleiter Qualitätskontrolle, dem Ressortleiter Weiterbildung, dem Ressortleiter Fortbildung und dem Verantwortlichen für das Tarifwesen. Die Zuständigkeit der Ressortzuleitung liegt beim Vorstand, der auch die ständigen Delegierten bei der FMH, der FESSH sowie der IFSSH und deren Vertreter bestimmt.

4.2.2 Wahlverfahren

Kandidaturen für ein Amt im Vorstand können vom Kandidaten selbst, durch ein ordentliches Mitglied oder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur ist nur den ordentlichen Mitgliedern zugänglich. Die Bereitschaft zur Amtsüberenahme muss vorliegen. Es sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

4.2.3

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle im handchirurgischen FMH-Titel vorkommenden chirurgischen Fachgesellschaften (Chirurgie, Orthopädie, Plastische Chirurgie, Kinderchirurgie) vertreten sein. Eine ausgewogene Repräsentation der Tätigkeitsbereiche (akademisch, nicht akademisches Zentrum, Privatpraxis) sowie der Landesteile ist anzustreben.

4.2.4

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vizepräsident wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren und als Präsident für die anschliessenden 2 Jahre gewählt. Vizepräsident und Präsident sind in diesen Ämtern innerhalb von 10 Jahren nicht wieder wählbar.

4.2.5 Kompetenzen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist kompetent für

- Weiter- und Fortbildungsprogramm
- Anerkennung des FMH-Titels
- Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- Verleihung von Stipendien und Preisen
- Auslagen bis Fr. 6'000.-.

4.2.6 Aufgabenbereiche des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ressortverantwortlichen

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand geregelt. Kompetenzen und Pflichten werden schriftlich im Pflichtenheft niedergelegt, welches den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen steht.

4.3 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Diese werden unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt und sind keine Vorstandsmitglieder.

4.4 Urabstimmung

Vorstand oder Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) für einzelne Geschäfte beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

5 Wissenschaftliche Tätigkeit

5.1 Wissenschaftliche Tagungen

5.1.1

Die Gesellschaft führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung als Kongress durch.

5.1.2

Die Wahl von Ort, Datum und Thema der nächsten wissenschaftlichen Tagung erfolgt anlässlich der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5.1.3

Der Präsident ist für Vorbereitung und Programmgestaltung dieser wissenschaftlichen Tagung verantwortlich.

5.2

Die Gesellschaft sorgt für angemessene wissenschaftliche Weiter- und Fortbildungsprogramme mit Ausbildung- und Fortbildungsveranstaltungen.

5.3

Die Mitgliederversammlung entscheidet über ein offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft.

6 Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

6.1

Anträge zur Statutenänderung müssen von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden. Sie sind mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten vorzulegen. Der Antrag auf Statutenänderung muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur Annahme einer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.2

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen, welche besonders zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel der Gesellschaft.

Die vorliegenden Statuten treten auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.11.1997 gleichentags in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27.10.1995.
Der Präsident